

Amt für Finanzen und Beteiligungen

Sitzungsdrucksache Nr. 118/2010
-öffentliche Sitzung-**B e r i c h t****TOP: Satzungen zur Dichtheitsprüfung von Hausanschlüssen der Stadt Lüdenscheid****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

12.07.2010

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR- (SEL) beabsichtigt, drei Satzungen zur Dichtheitsprüfung von Hausanschlüssen der Stadt Lüdenscheid zu erlassen. Grundlagen der Satzungen sind Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, welche mit dem Innenministerium NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW sowie der Kommunal- und Abwasserberatung NRW abgestimmt sind.

Nach § 61 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen soll die Gemeinde abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung auf Dichtheit mittels Satzung festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind oder die Gemeinden für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Darüber hinaus muss die Gemeinde für Grundstücke in Wasserschutzzonen ein früheres Fristende als den 31.12.2015 per Satzung festlegen.

Hierzu hat der SEL folgende Entwürfe erstellt:

1. Fremdwassersanierungssatzung „Lösenbach“

Die Satzung zum Fremdwassergebiet Lösenbach fordert eine optische Inspektion (TV-Untersuchung) bis 31.03.2011, damit eine Rahmenplanung vorgenommen werden kann, und eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft bei optisch dichten Leitungen bis zum 31.10.2011.

2. Satzung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen und Fristveränderungen gem. § 61 a LWG

In dieser Satzung wird Lüdenscheid in 15 Gebiete aufgeteilt. Diese erhalten Fristen zur Dichtheitsprüfung zwischen 2012 – 2026. Die Dichtheitsprüfung kann mit optischer Inspektion (TV-Untersuchung) erfolgen.

3. Satzung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten

In der Satzung zu den Grundstücken in Wasserschutzgebieten wird das Fristende zur Dichtheitsprüfung auf den 13.10.2015 festgelegt. Da es sich um ein Wasserschutzgebiet handelt, sind die Leitungen mit Luft- oder Wasserdruck zu prüfen.

Zu den Aufgaben des SEL gehört die Erfüllung der gemeindlichen Pflicht zur Abwasserbeseitigung. Nach § 3 der Satzung des SEL ist dieser berechtigt, anstelle der Stadt Lüdenscheid Satzungen über die ihm übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen. Bei dem Erlass von Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat des SEL gemäß § 10 Abs. 5 den Weisungen des Rates der Stadt Lüdenscheid.

Die Satzungsentwürfe wurden der Kämmerei, dem Rechnungsprüfungsamt, dem Rats- und Bürgermeisteramt, dem Amt für Stadtplanung und dem Rechts- und Ordnungsamt zur Kenntnis gegeben. Es bestehen keine Bedenken.

Die Satzungsentwürfe mit den Anlagen sind dieser Vorlage beigelegt.

Lüdenscheid, den 21.06.2010

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer